

Sehtest für Führerausweise und -gesuche

Verkehrszulassungsverordnung VZV vom 1. März 2024

Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will oder erworben hat, muss die entsprechenden medizinischen Mindestanforderungen erfüllen (siehe Rückseite).

Wer die geforderten Sehschärfewerte nur mit einer Sehhilfe erreicht, muss diese während der Fahrt tragen.

Bei neu auftretender Einäugigkeit muss eine viermonatige Fahrkarenz eingehalten, ein augenärztliches Zeugnis eingereicht und eine Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten bestanden werden.

Gesuch um die Erteilung eines

- **Lernfahrausweises** der Kategorien A und B; der Unterkategorien A1 und B1 und der Spezialkategorie F, oder
- **Führerausweises der Spezialkategorien M und G**

Vor der Einreichung des Gesuches muss der Gesuchsteller, sofern er noch keinen gültigen Lernfahr- oder Führerausweis besitzt, sein Sehvermögen summarisch prüfen lassen.

- Die Prüfung des Sehvermögens muss bei einem in der Schweiz tätigen Arzt mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Diplom oder bei einem in der Schweiz tätigen diplomierten Augenoptiker oder Optometristen BSc erfolgen.
- Zu untersuchen sind die Sehschärfe, das Gesichtsfeld und die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen).
- Der Sehtest darf im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Wer einen Führerausweis der Gruppe 2 (**Berufschaffeuere und berufsmässiger Personentransport**) erwerben will, hat wegen der erforderlichen Fahrpraxis bereits einen Ausweis der Gruppe 1 und muss keinen Sehtest nach VZV Art. 9 mehr machen. Ob die höheren medizinischen Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllt werden, prüft eine zertifizierte Verkehrsmedizinerin bzw. ein zertifizierter Verkehrsmediziner. Die Proband·inn·en werden diesen Spezialisten vom jeweiligen Strassenverkehrsamt zugewiesen.

Medizinische Mindestanforderungen (VZV Anhang 1)

	<i>Prüfung durch dipl Augenoptiker-in oder Optometrist-in</i>	<i>Prüfung durch zertifizierte Verkehrsmediziner-in</i>
1 Sehvermögen	1. Gruppe a) Führerausweis-Kategorien A und B b) Führerausweis-Unterkategorien A1 und B1 c) Führerausweis-Spezialkat. F, G und M	2. Gruppe a) Führerausweis-Kategorien C und D b) Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1 c) Bewilligungen für berufsmässigen Personentransport d) Verkehrsexperten
1.1. Sehschärfe	<ul style="list-style-type: none"> - besseres Auge: 0,5 - schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen) - Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6 	<ul style="list-style-type: none"> - besseres Auge: 0,8 - schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. - Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3 Doppelsehen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine einschränkenden Doppelbilder 	<ul style="list-style-type: none"> - Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
1.4 Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.

Punkt 1.4 wird beim Sehtest nicht geprüft.